

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland**

**zur Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen und zur Anordnung nach § 14 Absatz 2 der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg vom 12. Juni 2020 in der Fassung vom 20. Oktober 2020 (im folgenden: UmgV) und zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23. Oktober 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

It. Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 26. Oktober 2020 ist heute die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage in unserem Landkreis auf mehr als 50 (54,6) Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gestiegen.

1. Ich stelle daher fest,

- dass die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf den Landkreis Havelland über dem Wert von 50 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegt. Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen oder einzugrenzen.

2. Aufenthalt in der Öffentlichkeit

a) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist gemäß § 1a Abs. 1 UmgV nur mit bis zu 10 Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in § 1a Abs. 2 UmgV geregelt.

b) Ich ordne gemäß § 2 Abs. 1a i. V. m. § 14 Abs. 2 UmgV das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an:

- (1) im gesamten Kreisgebiet
- an Haltestellen des ÖPNV,
  - auf Bahnhofsvorplätzen und Bahnsteigen,
  - auf Marktplätzen an Markttagen

darüber hinaus:

- (2) in der Gemeinde Brieselang
- auf dem Platz des Friedens

- (3) in der Stadt Falkensee
- im Bereich des Busbahnhofs am Bahnhof Falkensee und in der Bahnstraße,
  - im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße Ecke Poststraße

- (4) in der Stadt Ketzin/Havel

- am Fähranleger und auf der Fähre

(5) in der Stadt Premnitz

- auf dem Marktplatz

(6) in der Gemeinde Wustermark

- Außenbereiche des Karls Erlebnis-Dorf Elstal

- Außenbereiche des Designer-Outlet Berlin in Elstal

### 3. Weitere Pflicht, Mund-Nase-Bedeckung zu tragen

Über § 2 Abs. 1 UmgV hinaus sind gemäß § 2 Abs. 1a UmgV Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und zwar

a) in Gaststätten die Beschäftigten mit Gästekontakt sowie Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten; dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten,

b) in Büro- und Verwaltungsgebäuden die Beschäftigten sowie Besucherinnen und Besucher, sofern sie sich nicht auf einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann,

c) Nutzerinnen und Nutzer von Personenaufzügen.

Die Ausnahmen von der Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, sind in § 2 Abs. 3 UmgV geregelt.

### 4. Veranstaltungen sind gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmgV

a) unter freiem Himmel mit mehr als 150 zeitgleich anwesenden Gästen und

b) in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Gästen

untersagt. Das Gesundheitsamt des Landkreises Havelland kann auf Antrag in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, § 4 Abs. 3 Satz 2 UmgV.

### 5. Private Feierlichkeiten

a) im privaten Wohnraum und im dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden aus mehr als zwei Haushalten und

b) in öffentlichen oder angemieteten Räumen mit mehr als 10 zeitgleich Anwesenden

sind untersagt.

Unter den in § 4 Abs. 5 Satz 1 UmgV genannten Voraussetzungen haben Veranstalterinnen und Veranstalter von nicht untersagten privaten Feierlichkeiten mit mehr als 6 zeitgleich Anwesenden außerhalb des eigenen Haushalts diese mindestens 3 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Gesundheitsamt des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, oder über das online-Formular auf der Internetseite des Landkreises

Havelland ([www.havelland.de](http://www.havelland.de)) unter Arbeit & Leben, Gesundheit, Aktuell: Corona, unter der Rubrik „Private Feiern“ oder per Email [privatefeiern@havelland.de](mailto:privatefeiern@havelland.de), unter Angabe des Veranstaltungsortes, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung und der geplanten Anzahl der Teilnehmenden anzuzeigen.

#### 6. Alkoholverbot

In Gaststätten ist der Ausschank von alkoholischen Getränken in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt; § 6 Abs. 4 UmgV.

7. Verstöße gegen diese Regelungen sind gemäß § 13 Absatz 1 UmgV bußgeldbewehrt und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden. Die Regelsätze für Geldbußen stehen in der Anlage zur UmgV und auf der Internetseite des Landkreises Havelland ([www.havelland.de](http://www.havelland.de)) unter Arbeit & Leben, Gesundheit, Aktuell: Corona, unter „Allgemeinverfügungen und Verordnungen“.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 30. November 2020. Damit ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Havelland zur Feststellung der Überschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes vom 23. Oktober 2020 aufgehoben. Etwaige nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung eintretende rechtliche Verschärfungen gelten vorrangig.

9. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 des Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

#### Begründung

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bin ich als örtliche Ordnungsbehörde nach der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) zuständig.

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit hat am 26. Oktober 2020 festgestellt, dass im Landkreis Havelland mehr als 50 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten sieben Tage davor vorliegen. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland ist das Infektionsgeschehen nicht auf bestimmte Einrichtungen o. ä. in bestimmten Ämtern, Städten oder Gemeinden des Landkreises zurückzuführen oder einzugrenzen.

Die Punkte 2.a) bis 7. knüpfen bis auf Punkt 2. b) an meine Feststellung unter Punkt 1. an. Diese gelten bereits aufgrund der UmgV unmittelbar. Sie werden hier lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung habe ich bis zum Ablauf des 30. November 2020 festgesetzt, dem Tage, an dem die Geltung der UmgV vorläufig endet.

Die Allgemeinverfügung kann früher enden, wenn die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf den Landkreis Havelland nachhaltig unter dem Wert von 50 je 100000 Einwohner liegt. Das wäre der Fall, wenn dieser Zustand mindestens über die Dauer der typischen Inkubationszeit von 14 Tagen anhält. Liegt die 7-Tages-Inzidenz am 30. November 2020 nicht unter dem Wert von 50 je 100.000 Einwohner, wird es erforderlich sein, bei einer entsprechenden Änderung der UmgV die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zu verlängern und/oder weitere Maßnahmen zu treffen.

#### Bekanntmachungshinweis

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Landkreises Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, dieser Allgemeinverfügung ist auch Folge zu leisten, wenn dagegen Widerspruch eingelegt wird. Gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14467 Potsdam, auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder herstellen.

Rathenow, den 26. Oktober 2020

Mit freundlichen Grüßen



Lewandowski  
Landrat